

---

## **Beilagen zum Grossratsprotokoll**

### **Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)**

Änderung vom 14. Februar 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2005,

beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

#### **Bezeichnung des Erlasses** **Kantonales Jagdgesetz (KJG)**

#### **Ersatz eines Ausdrucks**

In den Artikeln 41 (auch Marginalie), 42, 46 Absatz 3 und 50 wird der Ausdruck „Jagdinspektorat“ durch "zuständiges Amt" ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 1

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 2a**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

**Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Es werden folgende Jagdarten unterschieden:

Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd.

**Art. 5 Abs. 2 Lit. a, Abs. 3 und 4**

<sup>2</sup> Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist wer,

a) im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;

<sup>3</sup> Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes.

<sup>4</sup> Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben.

**Art. 6 Abs. 2**

<sup>2</sup> Ein Jagdberechtigter darf gleichzeitig nur eine Jagdart ausüben.

**Art. 7**

Verweigerungs-  
gründe

<sup>1</sup> Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

- a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- d) bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;
- e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

<sup>2</sup> Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

**Art. 9 Abs. 1 Lit. a**

<sup>1</sup> Als jagdbare Arten gelten:

a) auf der Hochjagd:

Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;

**Art. 9a**

Geschützte wildlebende Tierbestände dürfen nach Massgabe des Bundes- Geschützte Arten  
rechtes reguliert werden.

**Art. 11 Abs. 2, 4 und 5**

<sup>2</sup> Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;
- c) Bisherige Litera b);
- d) Bisherige Litera c).

<sup>4</sup> Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.

<sup>5</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.

**Art. 12**

Am Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.

**Art. 13 Abs. 1 Lit. a und Abs. 4**

<sup>1</sup> Es dürfen folgende Jagdwaffen verwendet werden:

- a) für die Hoch- und Steinwildjagd: Büchsen mit einem Kugellauf ohne Magazin, Kaliber mindestens 10,2 mm;

<sup>4</sup> Aufgehoben

**Art. 13a**

<sup>1</sup> Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Einschiessen der Jagdwaffen  
Jagdwaaffe einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.

<sup>2</sup> Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Einschiessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.

**Art. 14a**

Jäger mit einer Behinderung

Für Jäger mit einer Behinderung kann die Regierung Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Jagdgebiet erlassen.

**Art. 19**

Jagdbetrieb

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt die Regierung den Jagdbetrieb und erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

**Art. 21**

Ertrag des Jagdregals

Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwezens zu decken.

**Art. 21a**

Patentgebühren  
1. Hoch-, Nieder-  
und Sonderjagd,  
Pass- und  
Fallenjagd

<sup>1</sup> Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
  - a) Hochjagd Fr. 669.--
  - b) Niederjagd Fr. 269.--
2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
  - a) Hochjagd mindestens Fr. 1'300.-- und höchstens Fr. 2'000.--
  - b) Niederjagd mindestens Fr. 500.-- und höchstens Fr. 800.--
3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:
  - a) Hochjagd mindestens Fr. 2'000.-- und höchstens Fr. 3'500.--
  - b) Niederjagd mindestens Fr. 800.-- und höchstens Fr. 1'500.--
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
  - a) Hochjagd mindestens Fr. 4'000.-- und höchstens Fr. 6'000.--
  - b) Niederjagd mindestens Fr. 1'500.-- und höchstens Fr. 2'500.--
5. Für andere Ausländer:
  - a) Hochjagd mindestens Fr. 8'000.-- und höchstens Fr. 13'000.--

b) Niederjagd mindestens Fr. 6'000.-- und höchstens Fr. 8'000.--

6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Schweizer Bürger und niedergelassene<br>Ausländer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 135.-- |
| b) Schweizer Bürger und Ausländer mit<br>Wohnsitz ausserhalb des Kantons    | Fr. 402.-- |

<sup>2</sup> Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen.

<sup>3</sup> Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

**Art. 21b**

<sup>1</sup> Für die Ausübung der Steinwildjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 200 Franken sowie eine Abschussgebühr zu entrichten. 2. Steinwildjagd

<sup>2</sup> Die Abschussgebühr beträgt für eine Steingeiss sowie für ein- bis dreijährige Böcke höchstens 200 Franken, für vier- und fünfjährige Böcke höchstens 400 Franken und für sechsjährige und ältere Böcke höchstens 700 Franken.

**Art. 21c**

<sup>1</sup> Die Patent- und Abschussgebühren gemäss Artikel 21a Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, Artikel 21a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 21b dieses Gesetzes werden von der Regierung festgelegt. 3. Festsetzung und Anpassung der Gebühren

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Patent- und Abschussgebühren beziehungsweise die festgelegten Gebührenrahmen gemäss Artikel 21a und Artikel 21b dieses Gesetzes der Teuerung anpassen.

**Art. 21d**

<sup>1</sup> Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher eine Entschädigung verlangt werden. Kosten für Dienstleistungen

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.

**Art. 27 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken,

wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern und Pächtern ohne besondere Bewilligung gestattet, einzelne Tiere, die Schaden anrichten, einzufangen oder zu erlegen. Die Übertragung dieses Rechtes an jagdberechtigte Personen ist zulässig.

<sup>2</sup> Gefangene oder erlegte Tiere sind umgehend dem zuständigen Amt zu melden.

<sup>3</sup> Die Regierung bezeichnet die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

**Art. 31 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

**Art. 36**

Eignungsprüfung  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes vorliegen, können sich zur Eignungsprüfung anmelden.

<sup>2</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen.

<sup>3</sup> Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest.

**Art. 36a**

2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Jäger, welche im In- oder Ausland eine den Anforderungen des Kantons Graubünden gleichwertige Jagdschiessprüfung bestanden haben, können von der Waffen- und Schiessprüfung entbunden werden.

<sup>2</sup> Der entsprechende Nachweis ist vom betreffenden Jäger zu erbringen.

**Art. 44**

Aufsichtsorgane

<sup>1</sup> Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) den Vorsteher des zuständigen Amtes;
- b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;

- c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;
- d) die Kantonspolizei;
- e) die Nationalparkwächter;
- f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.

<sup>2</sup> Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsräte.

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:

- a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegen gelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;
- b) ein Jagdpatent erschlichen hat;
- c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.

<sup>2</sup> Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den Kanton.

#### **Art. 55**

Das kantonale Fischereigesetz vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 19 Absatz 1, 21, 28 Absatz 1 und 2, 32 Absatz 1 und 2 (auch Marginalie), 35 Absatz 1 und 36b wird der Ausdruck "Fischereinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In Artikel 33 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 wird der Ausdruck "Fischereinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

## **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.